

(Abg. Günther.)

(A) die Bemerkung im Berichte, die ich erwähnte, mit Recht Verstimmung bei den Landgerichtsdirektoren erwecken wird. Die Landgerichtsdirektoren beginnen mit einem Anfangsgehälter von 6600 M. und beziehen ein Endgehalt von 9300 M. Will man die berechtigten Wünsche erfüllen, so sind wir der Meinung — und das liegt wohl klar auf der Hand —, bei den Landgerichtsdirektoren anzufangen und deren Wünschen mehr als seither entgegenzukommen. Meine Herren! Ohne den Ersten Staatsanwälten und denjenigen Herren der Staatsanwaltschaft zu nahe treten zu wollen, die in dem Berichte erwähnt sind, möchte ich doch meine Meinung aussprechen, daß die Stellung der Landgerichtsdirektoren im Volke in der Tat höher eingeschätzt und bewertet wird.

Besondere Härten liegen aber bei denjenigen Richtern vor, die erst nach sehr langer Assessorenzeit in ein richterliches Amt eingetreten sind. Es lag wohl in den meisten Fällen nicht an den Assessoren, daß sie so spät zu ordentlichen Richtern berufen worden sind, sondern lag an den damaligen Verhältnissen, wie wir sie früher noch im alten Landtage eingehend besprochen und kritisiert haben. Es waren nach unserer Überzeugung nicht nur finanzielle Gründe dafür maßgebend, an dem Hilfsrichterwesen in dem damaligen Umfange festzuhalten. Wir sprechen dem Herrn Justizminister Dr. v. Otto (B) gern unsere Anerkennung aus, daß er bezüglich der Wünsche der Kammer, die seit vielen Jahren auf diesem Gebiete ihm gegenüber ausgesprochen worden sind, in der Tat alles versucht hat, um dem nach unserer Auffassung vorhandenen Übelstande des Hilfsrichterwesens abzuhelpen. Natürlich ist das noch nicht in dem Umfange erfolgt, wie wir es wünschen. Es steht aber zu erwarten — das Vertrauen können wir zu unserem Herrn Minister v. Otto haben —, daß von seiner Seite aus alles geschehen wird, um die Zahl der Hilfsrichter noch weiter herabzudrücken.

Wie aus dem Berichte der Finanzdeputation A weiter hervorgeht, will man den Gerichtsarzten in Leipzig und Dresden die Pensionsberechtigung erteilen. Belaufen sich die Einnahmen aus der Tätigkeit des Gerichtsarztes an Gebühren auf mehr als 7200 M. im Kalenderjahre, so soll ihm der Mehrbetrag, soweit er 7200 M. und den Wohnungsgeldzuschuß übersteigt, herausgezahlt werden. Wir sind da allerdings der Meinung, daß, wenn diesen Gerichtsarzten jetzt die Pensionsberechtigung eingeräumt wird, als eine gewisse Gegenleistung für dieses Entgegenkommen des Staates mindestens die Hälfte der über 7200 M. und den Wohnungsgeldzuschuß hinaus erzielten Mehreinnahme der Staatskasse überwiesen werden sollte. Das hat man in der Finanzdeputation A nicht erörtert,

wenigstens geht es aus dem Berichte nicht hervor. Wir (C) wollen nichts dagegen einwenden, daß man die Gerichtsarzte in Dresden und Leipzig pensionsberechtigt macht, dafür sprechen eine ganze Anzahl Gründe, die das Justizministerium der Finanzdeputation A vorgetragen hat; aber man darf auch nicht vergessen, daß der Staat diesen Gerichtsarzten damit ein großes Entgegenkommen beweist, und wenn man, selbst von dem Gesichtspunkte aus, einen gewissen Anreiz für eine umfassende Tätigkeit an der Hand zu haben, ihnen den Ueberschuß in der von mir vorgetragenen Weise herauszahlt, dann wäre es doch immerhin richtiger über die Hälfte des Ueberschusses zugunsten der Staatskasse zu verfügen.

In Richterkreisen macht sich schon seit Jahren, worauf ich schon bei anderer Gelegenheit hingewiesen habe, eine Bewegung bemerkbar, die auf bessere Wahrung der Unabhängigkeit des Richterstandes abzielt. Man meint deshalb auch, daß die Verleihung von Orden und Titeln mit der Unabhängigkeit der Richter nicht vereinbar sei. Auch schon äußerlich betrachtet, verstehe ich nicht, daß man einem Amtsgerichtsrate noch den Titel Oberjustizrat verleiht. Gewiß ist das das Recht der Krone, an dem wir nicht rütteln wollen, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Beamte bereits einen Titel besitzt, der seine ganze Berufsstellung kennzeichnet. Deshalb wäre es gerade bei den Richtern am allerwenigsten notwendig, (D) sie mit solchen überflüssigen Titeln zu behelligen.

Zweifellos wird der Absicht des Gesetzgebers, den Richterstand in jeder Beziehung unabhängig zu machen, mit dem nach und nach eingerichteten Justizsystem schnurstracks entgegenwirkt. Das ist besonders der Fall, wenn man die Richter bei der Besoldung nicht gleichmäßig behandelt. Wir meinen, daß der Richterstand völlig unabhängig ist und werden kann, wenn er nicht durch äußere Dinge wie Orden und Titel beeinflusst wird. Das braucht nicht bei allen Richtern der Fall zu sein, wohl aber kann es bei einzelnen der Fall sein. Wir wollen gutbezahlte Richter haben. Ich verweise da auf die von mir früher hier gemachten Ausführungen. Wir wollen aber keine unterschiedliche Besoldung für die Richter. Vor allem sind die herausgehobenen Stellen für gewisse Streber geradezu ein Anreiz, ihre Stellung als unabhängiger Richter nicht genügend zu beachten. Bei der verschiedenen Staffelung der Richter, Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräte, muß man sagen, daß dadurch die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht unterstützt wird. Hier wäre eine gründliche Änderung notwendig. Ich bin der Ansicht, daß jeder Richter das höchste Gehalt, das wir überhaupt einem Richter bezahlen und geben können, erreichen